

Allgemeine Einkaufsbedingungen
für alle Produkte, die im weitesten Sinne unter die Regularien des GROFOR fallen

1. Geltung/Angebote

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend „Verkäufer“). Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Der Verkäufer erkennt an, dass für alle bestehenden und zukünftigen Verträge über Waren ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen als Rahmenvereinbarung gelten, ohne dass FLEXTRA (nachfolgend „Käufer“) in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen muss.

(3) Sämtlichen Verkaufsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden auch nicht anerkannt, wenn der Käufer ihnen nicht nochmals nach Eingang widerspricht oder in Kenntnis der Verkaufsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Angebote des Käufers sind freibleibend und unverbindlich.

(5) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Angebote des Verkäufers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung des Käufers als angenommen. Der Käufer kann die Bestellung widerrufen, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen, sofern dem Käufer nicht innerhalb von 2 Wochen nach Abgabe der Bestellung eine bestätigte Zweitschrift der Bestellung zugegangen ist.

(6) Der Käufer hat das Recht, jederzeit Änderungen an einer Bestellung vorzunehmen. Der Verkäufer wird den Käufer auf eventuelle Auswirkungen auf Kosten oder Termine oder sonstige wichtige Folgen unverzüglich hinweisen. Die Ausführung der geänderten Bestellung mit solchen Auswirkungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Käufers.

(7) Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer.

(8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Fristen

(1) Werktage im Sinne dieser Bedingungen sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland sowie des 24. und 31. Dezembers.

(2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung mit.

3. Gewicht

(1) Die vereinbarte Gewichtsmenge darf vom Verkäufer nur mit Zustimmung des Käufers unter- oder überschritten werden. Wenn eine „circa“ Gewichtsmenge vereinbart ist, darf die vereinbarte Gewichtsmenge um 2 % unter- oder überschritten werden. Die Über- oder Unterschreitung ist vom Verkäufer unverzüglich, spätestens bei Lieferung bzw. Teillieferung anzuzeigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
für alle Produkte, die im weitesten Sinne unter die Regularien des GROFOR fallen

(2) Das bei Abgang bzw. Ankunft durch Verwiegung bzw. Vermessung festgestellte Gewicht ist für Erfüllung und Berechnung maßgebend; jede Partei hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten bei der Verwiegung/Vermessung mitzuwirken. Achsverwiegungen sind unzulässig.

(3) Festgestellte Gewichtsabweichungen sind zum Kontraktpreis zu verrechnen.

4. Mengenerfüllung

Ist eine durch zwei Zahlen begrenzte Menge (von - bis) vereinbart, gilt die Mitte als Erfüllungsgrundlage.

5. Qualität

(1) Bei Verkauf laut Muster muss die Ware im Durchschnitt mindestens dem Aussehen und den Analysedaten des Kaufmusters entsprechen.

(2) Bei Verkauf „auf Mustergutbefund“ ist zu vereinbaren, bis wann der Käufer seine Entscheidung abzugeben hat. Hat der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist seine Entscheidung dem Verkäufer nicht mitgeteilt, gilt das Muster als nicht genehmigt.

(3) Bei Verkauf „tel quel“ ist der Käufer verpflichtet, die Ware ohne Rücksicht auf Qualität zu übernehmen, vorausgesetzt, dass die Warengattung der vertraglichen Bezeichnung entspricht und die Ware als entsprechendes Handelsgut anzusehen und mangelfrei ist.

(4) Auf Wunsch des Käufers erfolgt eine Probenentnahme an einem von dem Käufer zu bestimmenden Ort auf Kosten des Verkäufers durch einen sachverständigen, vereidigten Gutachter.

(5) Erfolgt eine Probenentnahme, so ist diese für die Feststellung der Beschaffenheit der Ware maßgebend. In allen anderen Fällen ist die gezogene Werksprobe maßgebend.

(6) Spezifikations- und Qualitätsänderungen, die von der vertraglich spezifizierten, lieferüblichen oder vereinbarten Qualität abweichen, sind dem Käufer unverzüglich, spätestens vor der Lieferung der Ware, schriftlich anzuzeigen und vom Käufer zu genehmigen.

(7) Auch ohne besondere Vereinbarungen muss Ware in handelsüblicher Qualität geliefert werden.

(8) Der Käufer ist berechtigt, die Produktions-, Betriebs- und Lagerstätte des Verkäufers bzw. des durch den Verkäufer mit der Produktion oder der Lagerung der Ware beauftragten Dritten zu gewöhnlichen Betriebszeiten und unter rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu besichtigen und die Ware zu prüfen. Der Verkäufer wird dem Käufer die für eine fachgerechte Besichtigung und Prüfung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung des Käufers zur Verfügung stellen. Der Käufer ist befugt, die vorgenannten Rechte durch sachverständige Dritte auszuüben.

(9) Der Verkäufer wird dem Käufer auf Wunsch des Käufers kostenfrei Proben der Ware überlassen.

6. Preise

(1) Die Verkaufspreise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, geliefert verzollt einschließlich Fracht, Verpackung, Verladung und Transportversicherung sowie versteuert (DDP nach nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer). Alle Preisangaben sind in Euro, es sei denn, dass eine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
für alle Produkte, die im weitesten Sinne unter die Regularien des GROFOR fallen

(2) Hoheitliche oder Behördliche Maßnahmen, die nach Abschluss des Vertrages zu Lasten des Verkäufers getroffen werden und sich auf den Verkaufspreis auswirken (z. B. auf dem Gebiet der Steuern, Zölle, anderer Grenzabgaben, Beförderungstarife, des Lebensmittelrechts und ähnlichem), ergeben keinen Ausgleichsanspruch des Verkäufers gegenüber dem Käufer.

(3) Bei Verkäufen von unverzollter Ware gehen sämtliche mit der Zollabfertigung zusammenhängenden Kosten zu Lasten des Verkäufers.

(4) Ändert sich der kontrahierte Bestimmungsort, werden entstehende Mehr- oder Minderkosten je nach der Paritätsdifferenz pro und contra verrechnet.

7. Zahlungsmodalitäten

(1) Am Versandtag ist dem Käufer eine Rechnung mit der Angabe seiner Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsaufstellung und allen geforderten Pflichtangaben gemäß §14 UStG in einfacher Ausfertigung separat zu übersenden. Rechnungen mit falschen oder fehlenden Angaben werden grundsätzlich nicht anerkannt und zwecks Korrektur oder Ergänzung an den Aussteller zurückgeschickt.

(2) Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto nach ordnungsgemäßigem Waren- und Rechnungseingang. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen, es sei denn, es ist schriftlich eine andere Zahlungswährung vereinbart.

(3) Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin, der ordnungsgemäßen Lieferung der mangelfreien Ware sowie dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang gegen den Verkäufer und/oder ein mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen zu. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich.

(5) Der Verkäufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftigen Forderungen aufrechnen; das Leistungsverweigerungsrecht sowie das Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers sind ausgeschlossen

(6) Der Käufer ist berechtigt, mit allen Forderungen der zur FLEXTRA gehörenden Unternehmen, die auf der Homepage unter www.flextra.de aufgeführt sind, gegenüber dem Verkäufer und/oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen aufzurechnen. Der Käufer ist zudem berechtigt, dass einem zu FLEXTRA gehörenden Unternehmen zustehende Zurückbehaltungsrecht gegen den Verkäufer und/oder ein mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen zusteht, geltend zu machen.

(7) Forderungen aus den mit dem Käufer oder mit einem zu FLEXTRA gehörenden Unternehmen, die auf der Homepage unter www.flextra.de aufgeführt sind, abgeschlossenen Verträgen können nur mit der schriftlichen Zustimmung des Käufers bzw. des betreffenden Unternehmens abgetreten werden.

8. Lieferung/Abnahme

(1) Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware beim Käufer oder bei einem zu FLEXTRA gehörenden Unternehmen, die auf der Homepage unter www.flextra.de aufgeführt sind, oder bei einem von dem Käufer bestimmten Dritten. Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, aufgrund derer der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Annahme von verspäteten Lieferungen enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aufgrund der Verspätung oder auf bestehende Rücktrittsrechte.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für alle Produkte, die im weitesten Sinne unter die Regularien des GROFOR fallen

(2) Die Lieferung der Ware erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, Delivered Duty Paid (DDP) nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss gültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer.

(3) Bei Verträgen auf „Lieferung“ bestimmt der Verkäufer den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme innerhalb der vereinbarten Frist. Der Tag der Lieferung ist dem Käufer mindestens fünf (5) Werktage vorher bekannt zu geben, wobei der Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet wird.

(4) Bei Verträgen auf „Abruf“ bestimmt der Käufer den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist. Er hat dem Verkäufer den gewünschten Abnahmetermin mindestens fünf (5) Werktage vorher bekannt zu geben, wobei der Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet wird.

(5) Bei Verträgen auf „Lieferung“ oder „Abruf“ umfasst der Begriff „sofort“ drei (3) Werktage und der Begriff „prompt“ zehn (10) Werktage vom Tage des Vertragsabschlusses, der nicht mitgerechnet wird.

(6) Bei Verträgen mit der Vereinbarung „sukzessive Lieferung“ oder „sukzessive Abnahme“ ist die vereinbarte Menge in ungefähr gleichen Teilmengen während des vereinbarten Liefer- oder Abnahmezeitraums zu liefern/abzunehmen, wobei der jeweilige Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung bzw. Abnahme der anderen Partei mindestens fünf (5) Werktage vorher bekannt zu geben ist; der Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet wird.

(7) Teillieferungen oder Vorauslieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

(8) Bei früherer Lieferung der Ware als vereinbart, ist der Käufer berechtigt, die Annahme zu verweigern. Sollte die Ware trotz vorzeitiger Lieferung angenommen werden, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin beim Käufer oder einem von dem Käufer zu bestimmenden Dritten. Die Kosten und die Gefahr dieser Lagerung trägt der Verkäufer.

(9) Bei Überschreitung des Liefertermins ist der Käufer berechtigt, falls er nicht auf Erfüllung besteht, nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist entweder von dem nicht erfüllten strittigen Teil des Vertrages zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Festsetzung der Nachfrist dürfen bei dem Liefertermin „sofort“ drei (3) Werktage, bei allen anderen Lieferterminen sechs (6) Werktage nicht unterschritten werden. Nachfristen erübrigen sich bei Fixgeschäften.

(10) Bei Lieferverzug wird, unbeschadet der Rechte aus Ziffer (9), unter Anrechnung auf einen eventuell darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch eine Vertragsstrafe von 1% je angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5% insgesamt, auf den Wert der ausstehenden Lieferung oder Leistung fällig. Der Käufer kann sich Vertragsstrafenansprüche bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

(11) Verträge über Lieferungen, die von keiner Vertragspartei innerhalb eines (1) Monats nach Ablauf des vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermins angemahnt worden sind, gelten als aufgehoben. Sie sind zum Tagespreis für den letzten Werktag des dem Lieferzeitraum folgenden Monats abzurechnen. Die Differenzen sind zu erstatten.

(12) Naturereignisse, Ausnahmestände, Streik und streikähnliche Maßnahmen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer), Aus- und Einfuhrbeschränkungen sowie sonstige Fälle „höherer Gewalt“ entbinden die betroffene Vertragspartei von der Einhaltung der Liefer- oder Abnahmefristen. Das Vorliegen eines Falles von „höherer Gewalt“ ist der Gegenpartei unverzüglich, jedoch spätestens 48 Stunden nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Die vereinbarten Liefer- oder Abnahmefristen verlängern sich automatisch um die Dauer des Ereignisses von „höherer Gewalt“. Entstehen dem Käufer durch die Verzögerungen Kosten, sind diese von dem Verkäufer zu erstatten. Dauert die Verhinderung aufgrund „höherer Gewalt“ länger als dreißig (30) Tage seit Ablauf des vertraglichen Liefer- oder Abnahmetermins,

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für alle Produkte, die im weitesten Sinne unter die Regularien des GROFOR fallen

haben Verkäufer und Käufer das Recht, innerhalb der darauf folgenden sieben (7) Werktagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

(13) Die Ware ist verpackt zu liefern, sofern ihre Natur eine Verpackung beim Transport erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein und sämtlichen für die gewählte Transportart geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie etwaigen in der Bestellung des Käufers genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Die Kosten der Verpackung trägt der Verkäufer. Der Käufer ist zur Rücksendung der Verpackung nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung verpflichtet; die Kosten einer etwaigen Rücksendung der Verpackung trägt der Verkäufer.

(14) Trifft die Ware in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird die Ware in beschädigter Verpackung an den Transporteur übergeben, ist der Käufer berechtigt, die Ware ohne inhaltliche Prüfung auf Kosten des Verkäufers zurückzuweisen.

(15) Der Verkäufer wird dem Käufer spätestens mit der ersten Lieferung der Ware sämtliche Unterlagen und Dokumente in Bezug auf die Ware, die nach den jeweilig einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien vorgeschrieben sind, unaufgefordert vorlegen und übergeben. Dies umfasst auch mögliche Sicherheitsdaten- und Merkblätter. Die Unterlagen sind, soweit möglich, im Original zu übergeben, anderenfalls in Kopie.

(16) Bei Lieferung/Versand von nicht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestimmter Waren durch den Verkäufer oder von dem Verkäufer beauftragten Dritten ist dieser verpflichtet, dem Käufer die steuerlich und nach einschlägigen Zollbestimmungen erforderlichen Ausfuhrnachweise unaufgefordert vorzulegen.

9. Sicherheiten

Der Käufer hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für seine Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Gewährte Sicherheiten gelten auch ohne besondere Abrede als Sicherheiten für Forderungen eines zu FLEXTRA gehörenden Unternehmens, die auf der Homepage unter www.flextra.de aufgeführt sind.

10. Eigentum / Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an der Ware geht nach Abnahme der Ware durch den Käufer oder einem von diesem zu bestimmenden Dritten auf den Käufer über.

(2) Der Käufer behält sämtliche Eigentumsrechte an sämtlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen), Proben, Stoffen und sonstigen Gegenständen, die der Käufer oder ein von dem Käufer angewiesener Dritter dem Verkäufer im Rahmen der Bestellung übergibt. Die von dem Verkäufer zu verwahrenden Unterlagen, Proben, Stoffe und sonstigen Gegenständen dienen ausdrücklich der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer, sind von diesem geheim zu halten und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden. Nach Vertragsdurchführung sind die Unterlagen, Proben, Stoffe und sonstigen Gegenstände unaufgefordert an den Käufer zurückzugeben, es sei denn, die Unterlagen, Proben, Stoffe und sonstigen Gegenstände werden für weitere Bestellungen benötigt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Unterlagen, Proben, Stoffe und sonstigen Gegenständen nach Vertragsdurchführung fachgerecht auf eigene Kosten entsorgen.

(3) Stellt der Käufer dem Verkäufer im Rahmen der Vertragsdurchführung eigene Stoffe oder sonstige Materialien zur Verfügung, verbleiben diese im Eigentum des Käufers. Die Vermischung oder Verbindung der von dem Käufer zur Verfügung gestellten Stoffe und Materialien durch den Verkäufer oder einem von diesem bestimmten Dritten erfolgt

Allgemeine Einkaufsbedingungen
für alle Produkte, die im weitesten Sinne unter die Regularien des GROFOR fallen

stets im Auftrag des Käufers, ohne dass für diesen Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Käufer steht das Eigentum an der durch Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu.

(4) Soweit die durch den Käufer zur Verfügung gestellten Stoffe und Materialien mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Stoffen und Materialien vermischt oder verbunden werden, so erwirbt der Käufer ein dem Wertverhältnis entsprechendes Miteigentum an der neuen Sache.

(5) Für den Fall, dass die durch den Käufer zur Verfügung gestellten Stoffe und Materialien mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt der Verkäufer hiermit dem Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der verbundenen einheitlichen Sache und verwahrt diese für den Käufer

(6) Soweit der Verkäufer im Rahmen der Vertragsdurchführung Stoffe, Materialien, Dokumente oder sonstige Gegenstände entwickelt und/oder herstellt, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer das Eigentum und sonstige Rechte hieran überträgt und für den Käufer auf eigene Kosten verwahrt.

(7) Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer stimmt diesem schriftlich zu.

11. Mängelansprüche / Haftung des Käufers

(1) Der Verkäufer gewährleistet die sachgemäße Erfüllung des Vertrages. Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware die vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen aufweist, den Ausführungsvorschriften des Käufers, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist. Der Verkäufer gewährleistet zudem, dass – soweit einschlägig – die gelieferte Ware in ihrer Beschaffenheit gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, es sei denn, die Änderungen sind zuvor mit dem Käufer schriftlich abgestimmt.

(2) Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Käufer kann bei Vorliegen eines Mangels nach seiner Wahl zunächst Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fordern. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zum Zwecke der Prüfung, der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung entstehen, auch wenn die Ware an einen anderen als den Lieferort verbracht wurde. Das gleiche gilt, sofern lediglich ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines Mangels besteht. Sofern eine Mängelbeseitigung an Ort und Stelle nicht möglich ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten von dort abzuholen und anschließend dorthin oder an einen von dem Käufer zu bestimmenden Ort zurückzusenden. Für die Dauer der Mängelbeseitigung und der Ersatzlieferung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

(4) Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, zu verlangen. Ein weiterer – auch nur teilweiser – Nacherfüllungsversuch steht dem Verkäufer nicht zu. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

(5) In dringenden Fällen ist der Käufer ohne Weiteres berechtigt, jeweils auf Kosten des Verkäufers, den Mangel selbst zu beseitigen, durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder einen Deckungskauf vorzunehmen. Der Käufer wird den Verkäufer über die Ausübung vorgenannter Rechte schnellstmöglich unterrichten. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für alle Produkte, die im weitesten Sinne unter die Regularien des GROFOR fallen

(6) Der Verkäufer hat dem Käufer sämtliche Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die diesem im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Ware entstehen. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen des Käufers aufgrund von Rückrufen und Nacherfüllungen gegenüber Dritten. Über Inhalt und Umfang durchzuführender Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer bestmöglich informieren und soweit möglich und zumutbar dem Verkäufer Gelegenheit geben, auf die Rückrufmaßnahmen einzuwirken. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

(7) Beanstandungen der Ware wegen offensichtlicher Mängel wird der Käufer innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Übergabe der Ware und der dazugehörigen Dokumente geltend machen. Diese Frist verlängert sich angemessen, soweit eine Prüfung der Ware auf offensichtliche Mängel aufgrund technischer oder sonstiger Prüfungsbedingungen oder fehlender Warendokumente längere Zeit in Anspruch nimmt. Haften der Ware verdeckte Mängel an, beginnt die vorgenannte Frist erst ab Entdeckung des Mangels zu laufen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware bereits verarbeitet oder weiter versandt wurde. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

(8) Der Käufer haftet für die Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, auch für seine leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen, nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkungen finden jedoch keine Anwendung bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftung bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Haftung des Käufers für Mangel- und Mangelfolgeschäden ist insgesamt ausgeschlossen. Zwingende Ansprüche Geschädigter aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger zwingender gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

12. Produkthaftpflicht

Wird der Käufer von Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftpflicht, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, so stellt der Verkäufer den Käufer von solchen Ansprüchen frei, soweit er den Schaden verursacht und, bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts, den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat. Die Freistellung bezieht sich auch auf entsprechend verbundene Kosten für eine Rechtsverteidigung. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

13. REACH Verordnung

(1) Der Verkäufer garantiert, dass er bezüglich gelieferter Stoffe und Materialien sämtliche Vorgaben der REACH Verordnung (EG-Verordnung 1907/2006) einhält und insbesondere die hiernach vorzunehmenden Registrierungen bei der Europäischen Chemikalienagentur erfolgreich durchgeführt hat.

(2) Der Verkäufer stellt dem Käufer sämtliche von ihm benötigten Informationen und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung, die dieser gemäß den Bestimmungen der REACH Verordnung benötigt. Der Verkäufer garantiert die Richtigkeit der entsprechend zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, insbesondere in Bezug auf die Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter. Der Verkäufer gewährleistet zudem, die in der REACH Verordnung geregelten Aufbewahrungspflichten zu beachten.

(3) Der Verkäufer stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die im Zusammenhang mit einem Verstoß des Verkäufers gegen die REACH Verordnung stehen. Der Käufer wird den Verkäufer umgehend über eine entsprechende Inanspruchnahme unterrichten. Die Freistellung bezieht sich auch auf erforderliche Rechtsberatungskosten des Käufers.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für alle Produkte, die im weitesten Sinne unter die Regularien des GROFOR fallen

14. Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Käufer bleibt Inhaber sämtlicher Urheberrechte an sämtlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen), Proben, Stoffen und sonstigen Gegenständen, die der Käufer oder ein von dem Käufer entsprechend angewiesener Dritter dem Verkäufer im Rahmen der Warenbestellung übergibt.

(2) Handelt es sich bei der vertraglichen Leistung um einen Entwicklungs- und Projektauftrag bzw. fallen im Rahmen der Leistung durch den Verkäufer Entwicklungs- und Projektarbeiten an, stehen sämtliche Arbeitsergebnisse, damit verbundenes Know How und alle sonstigen Gewerblichen Schutzrechte und Immaterialgüterrechte (nachfolgend „IP-Rechte“) dem Käufer zu. Der Verkäufer wird sämtliche IP- Rechte auf den Käufer übertragen und dem Käufer sämtliche Dokumente im Original, hilfsweise in Kopie, und Informationen in Bezug auf die IP-Rechte unaufgefordert aushändigen. Soweit eine (teilweise) Übertragung der IP-Rechte nicht möglich ist, steht dem Käufer ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht in Bezug auf die IP-Rechte zu. Der Verkäufer, seine Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfe und von dem Verkäufer beauftragte Dritte verpflichten sich, den Käufer beim Schutz der IP-Rechte zu unterstützen.

(3) Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte bestehen, wird der Verkäufer ohne Rücksicht auf seine Kenntnis oder die Kenntnis des Käufers dem Käufer einen daraus entstehenden Schaden ersetzen. Der Verkäufer wird den Käufer zudem von Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten auf erstes Anfordern freistellen.

15. Geheimhaltung

Der Verkäufer wird über sämtliche Geschäftsbeziehungen zu dem Käufer oder zu einem zu FLEXTRA gehörenden Unternehmen, die auf der Homepage unter www.flextra.de aufgeführt sind, und im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen, Stoffe, Proben und sonstige Gegenstände strikte Geheimhaltung gegenüber Dritten wahren, soweit die Mitteilung der Existenz und des Inhaltes der Geschäftsbeziehung nicht zur Umsetzung der Geschäftsbeziehung zwingend erforderlich ist und keine behördliche oder gesetzliche Offenbarungsverpflichtung besteht. Für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung ist der Käufer berechtigt, von dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe bis zu EUR 25.000,00 zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet wird.

16. Rechtsanwendung

Für die Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.

17. Schiedsklausel

Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ein Schiedsgericht nach den Schiedsgerichts-Bestimmungen des Deutschen Verbandes des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e.V. (GROFOR) ausschließlich zuständig. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Hamburg.

Fällt eine Streitigkeit nicht in den Tätigkeitsbereich des GROFOR, da das dem entsprechenden Kontrakt zu Grunde liegende Handelsgut nicht unter den Regularien des GROFOR behandelt werden kann, so wird ein dem



Allgemeine Einkaufsbedingungen
für alle Produkte, die im weitesten Sinne unter die Regularien des GROFOR fallen

Handelsprodukt entsprechendes Schiedsgericht unverzüglich vom Käufer genannt und mit dem Sprechen des Schiedspruchs betraut.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Eine unwirksame Bedingung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt und rechtsgültig ist.